

Verwaltungsanktionen, gemäß dem Gesetz vom 27. Juli 2022 über kommunale Verwaltungsanktionen und die Erweiterung der Befugnisse von Gemeindebeamten Art. 71bis.

Folgende Tatbestände werden als Verstöße eingestuft, die mit Verwaltungsanktionen belegt sind:

1



Das Besetzen von öffentlichen Straßen zur Ausübung eines Berufs, einer gewerblichen, kommerziellen, handwerklichen oder künstlerischen Tätigkeit ohne Genehmigung des Bürgermeisters.

2



Die Benutzung von Rasenmähern, Sägen und generell allen anderen lärmenden Geräten von Montag bis Freitag zwischen 20.00 und 07.00 Uhr und an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist der Gebrauch tagsüber und nachts verboten.

3



Das Werfen oder Sprengen von rauchenden, fulminanten oder explosiven, stinkenden oder trängeshaltigen Stoffen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

4



Der Gebrauch von Radios und anderen elektronischen Geräten auf öffentlichen Straßen und an öffentlich zugänglichen Orten, die den Umgebungslärmpegel der Straße überschreiten.

5



Das Stören der öffentlichen Beleuchtung und der Scheinwerfer.

6



Das Anzünden eines Feuers auf öffentlichen Straßen ohne Genehmigung des Bürgermeisters.

7



Die Manipulation von Rohren, Kanälen, Kabeln und öffentlichen Einrichtungen.

8



Das Beschädigen von Zierpflanzen, die auf öffentlichen Straßen und an öffentlich zugänglichen Orten aufgestellt sind.

9



Das Versäumen eines Hundehalters, die Exkremente seines Hundes von der öffentlichen Straße zu entfernen.

10



Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen, in Schulen oder an anderen öffentlichen Orten, die nicht vom Gemeinderat für Hunde zugelassen sind.

11



Das Ausführen von Arbeiten auf jeder Art von Baustelle von Montag bis Freitag zwischen 20.00 und 07.00 Uhr und an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Arbeiten sowohl tagsüber als auch nachts untersagt.

Abweichend vom vorstehenden Absatz können diese Arbeiten in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- Im Falle höherer Gewalt, die ein sofortiges Eingreifen erfordert;
- wenn es sich um Arbeiten von öffentlichem Interesse handelt;
- Ausnahmen, die in den geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehen sind.

12



Das Besetzen von öffentlichen Spielplätzen außerhalb der Öffnungszeiten, die von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt sind.

13



Das Abstellen von Mülltonnen oder -säcken, die für die öffentliche Müllabfuhr bestimmt sind, auf öffentlichen Straßen vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abfuhr.

14



Bau- und Transportunternehmen, die die öffentliche Straße in der Nähe von Baustellen und Be- und Entladeplätzen blockieren.

15



Das Betreten des Eises von Kanälen, Teichen, Weihern und Wasserläufen, außer mit Genehmigung des Bürgermeisters.